

TE OGH 2013/1/15 110s113/12w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.01.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Jänner 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Parapatits als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Bernhard B***** und Norbert W***** wegen des Verbrechens des schweren Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 3 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 29. März 2012, GZ 31 Hv 51/10y-84, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Höpler, der Angeklagten sowie des Verteidigers des Zweitangeklagten Mag. Rienmüller zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 15. Jänner 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Schwab, Mag. Lendl, Mag. Michel und Dr. Oshidari als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Parapatits als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Bernhard B***** und Norbert W***** wegen des Verbrechens des schweren Betrugs nach Paragraphen 146, 147, Absatz 3, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landesgerichts Salzburg als Schöffengericht vom 29. März 2012, GZ 31 Hv 51/10y-84, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters der Generalprokuratur, Generalanwalt Mag. Höpler, der Angeklagten sowie des Verteidigers des Zweitangeklagten Mag. Rienmüller zu Recht erkannt:

Spruch

In Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde wird das angefochtene Urteil aufgehoben, eine neue Hauptverhandlung angeordnet und die Sache an das Landesgericht Salzburg verwiesen.

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden Bernhard B***** und Norbert W***** von der wider sie erhobenen Anklage, sie hätten am 7. Februar 2009 in T*****/Deutschland in einverständlichem Zusammenwirken mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz die Geschäftsführerin der V***** GesmbH & Co KG, Susanne S*****, durch die Vorgabe, die B***** GmbH sei eine zahlungsfähige Leasingnehmerin, somit durch Täuschung über Tatsachen, zum Abschluss eines Leasingvertrags über ein Rennfahrzeug für die Dauer von 24 Monaten zu einem monatlichen Entgelt von 10.698,10 Euro, somit zu einer Handlung verleitet, welche die V***** GesmbH & Co KG in einem 50.000 Euro übersteigenden Betrag von insgesamt 235.358,20 Euro am Vermögen schädigte, gemäß § 259 Z 3 StPO (verfehlt auch von der rechtlichen Kategorie; vgl Lendl, WK-StPO § 259 Rz 1) freigesprochen. Mit dem angefochtenen Urteil wurden Bernhard B***** und Norbert W***** von der wider sie erhobenen Anklage, sie hätten am 7. Februar 2009 in

T*****/Deutschland in einverständlichem Zusammenwirken mit auf unrechtmäßige Bereicherung gerichtetem Vorsatz die Geschäftsführerin der V***** GesmbH & Co KG, Susanne S*****, durch die Vorgabe, die B***** GmbH sei eine zahlungsfähige Leasingnehmerin, somit durch Täuschung über Tatsachen, zum Abschluss eines Leasingvertrags über ein Rennfahrzeug für die Dauer von 24 Monaten zu einem monatlichen Entgelt von 10.698,10 Euro, somit zu einer Handlung verleitet, welche die V***** GesmbH & Co KG in einem 50.000 Euro übersteigenden Betrag von insgesamt 235.358,20 Euro am Vermögen schädigte, gemäß Paragraph 259, Ziffer 3, StPO (verfehlt auch von der rechtlichen Kategorie; vergleiche Lendl, WK-StPO Paragraph 259, Rz 1) freigesprochen.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 5 und 9 lit a des § 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist im Recht. Die dagegen aus Ziffer 5 und 9 Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft ist im Recht.

Nach den wesentlichen Feststellungen (US 3 bis 6) befand sich die B***** GmbH in der zweiten Jahreshälfte 2008 in erheblichen Zahlungsschwierigkeiten. Am 7. Februar 2009 schlossen die Angeklagten namens der genannten Gesellschaft mit der von Susanna S***** vertretenen V***** GesmbH & Co KG einen Leasingvertrag über einen Rennwagen samt Ersatzteilpaket. Bei Vertragsschluss waren die Angeklagten zuversichtlich und sicher, die vereinbarten Zahlungen leisten zu können. „Nachdem“ es für die B***** GmbH notwendig geworden war, für die Aufnahme des Rennbetriebs 35.000 Euro in das Fahrzeug zu investieren, konnte aufgrund dessen schlechten Zustands kein Rennen erfolgreich beendet werden. Zwei Fahrer kündigten ihre Verträge, weil ihnen das Fahrzeug nicht konkurrenzfähig erschien. Die Angeklagten leisteten nur zwei Leasingraten für die Monate Februar und März 2009 und bezahlten die weiteren 22 Raten in Höhe von insgesamt 235.358,20 Euro nicht.

Die Annahme fehlenden Betrugsvorsatzes leiteten die Tatrichter aus dem für die Angeklagten nicht vorhersehbaren rennuntauglichen Zustand des Fahrzeugs und deren Vertrauen auf die Erfüllbarkeit ihrer vertraglichen Zahlungspflichten ab, wobei sie diese Erwägungen auf die Verantwortung der Angeklagten, auf erzielbare Einnahmen durch bereits bestehende Fahrerverträge und erwartete Sponsoreinnahmen aufgrund eines mit dem Weingut S***** vorgesehenen „Gegengeschäfts“ stützten.

Zutreffend zeigt die Beschwerdeführerin auf, dass diesen - von den Tatrichtern als notwendige Bedingung für die Verneinung vorsätzlichen Handelns erachteten (vgl. RIS-Justiz RS0116737 [T5], RS0099507, RS0116877; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 410) - Urteilsabwägungen eine Reihe von Begründungsmängeln (Z 5) anhaftet. Zutreffend zeigt die Beschwerdeführerin auf, dass diesen - von den Tatrichtern als notwendige Bedingung für die Verneinung vorsätzlichen Handelns erachteten vergleiche RIS-Justiz RS0116737 [T5], RS0099507, RS0116877; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 410) - Urteilsabwägungen eine Reihe von Begründungsmängeln (Ziffer 5,) anhaftet.

So unterließ das Erstgericht die gebotene Auseinandersetzung (Z 5 zweiter Fall) mit den - dem konstatierten Vertrauen auf den Erhalt eines rennfertigen Fahrzeugs entgegenstehenden - Angaben des Angeklagten W*****, wonach dieser bei einer zwei Tage vor Vertragsabschluss stattgefundenen Besichtigung festgestellt habe, dass der Rennwagen in einem „katastrophalen Zustand“ gewesen sei und „Unsummen investiert“ werden müssten, um diesen „überhaupt einsetzbar“ zu machen (ON 42 S 12 f.). So unterließ das Erstgericht die gebotene Auseinandersetzung (Ziffer 5, zweiter Fall) mit den - dem konstatierten Vertrauen auf den Erhalt eines rennfertigen Fahrzeugs entgegenstehenden - Angaben des Angeklagten W*****, wonach dieser bei einer zwei Tage vor Vertragsabschluss stattgefundenen Besichtigung festgestellt habe, dass der Rennwagen in einem „katastrophalen Zustand“ gewesen sei und „Unsummen investiert“ werden müssten, um diesen „überhaupt einsetzbar“ zu machen (ON 42 S 12 f.).

In Betreff der nach Ansicht der Tatrichter zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrags (7. Februar 2009) bereits bestehenden Fahrerverträge blieb unerörtert, aus welchem Grund die diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarungen (Beilagen zu ON 42) Datumsangaben aufweisen, die nach dem eingangs erwähnten Vertragszeitpunkt liegen.

Schließlich wurde auch die Existenz von Sponsorvereinbarungen in Form von „Gegengeschäften“ mit dem Weingut S***** unzureichend begründet (Z 5 vierter Fall). Aus den hierfür allein ins Treffen geführten „Unterlagen“ (US 7; vgl. Beilagen „M 13 bis M 15“ zu ON 42) lässt sich ein logisch und empirisch einwandfreier Schluss auf zu erwartende „Eingänge in einem Ausmaß von (vorerst) Euro 50.000“ (US 4) nicht ziehen. Abgesehen davon, dass diese Schriftstücke ebenfalls mit nach Vertragsschluss liegenden Datumsangaben versehen sind, ist ihnen auch eine über die Zurverfügungstellung von Getränken hinausgehende Sponsorzusage nicht zu entnehmen. Die weiters darauf

befindlichen handschriftlichen Vermerke sind undatiert und geben den Schriftverfasser nicht bekannt. Schließlich wurde auch die Existenz von Sponsorvereinbarungen in Form von „Gegengeschäften“ mit dem Weingut S***** unzureichend begründet (Ziffer 5, vierter Fall). Aus den hiefür allein ins Treffen geführten „Unterlagen“ (US 7; vergleiche Beilagen „M 13 bis M 15“ zu ON 42) lässt sich ein logisch und empirisch einwandfreier Schluss auf zu erwartende „Eingänge in einem Ausmaß von (vorerst) Euro 50.000“ (US 4) nicht ziehen. Abgesehen davon, dass diese Schriftstücke ebenfalls mit nach Vertragsschluss liegenden Datumsangaben versehen sind, ist ihnen auch eine über die Zurverfügungstellung von Getränken hinausgehende Sponsorzusage nicht zu entnehmen. Die weiters darauf befindlichen handschriftlichen Vermerke sind undatiert und geben den Schriftverfasser nicht bekannt.

Gründet das Gericht einen Freispruch auf die Annahme, dass ein Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt sei, und trifft es - wie hier - demnach keine Aussage zu den übrigen Tatbestandsmerkmalen, ist insoweit unter Berufung auf derartige Feststellungen indizierende und in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse

- zusätzlich zur (hier erfolgten) Bekämpfung der den Freispruch begründenden Annahme - ein Feststellungsmangel (Z 9 lit a) geltend zu machen (RIS-Justiz RS0118580 [T20], RS0127315). Gründet das Gericht einen Freispruch auf die Annahme, dass ein Tatbestandsmerkmal nicht erfüllt sei, und trifft es - wie hier - demnach keine Aussage zu den übrigen Tatbestandsmerkmalen, ist insoweit unter Berufung auf derartige Feststellungen indizierende und in der Hauptverhandlung vorgekommene Verfahrensergebnisse, - zusätzlich zur (hier erfolgten) Bekämpfung der den Freispruch begründenden Annahme - ein Feststellungsmangel (Ziffer 9, Litera a,) geltend zu machen (RIS-Justiz RS0118580 [T20], RS0127315).

Auch diesen Aspekt nimmt die Staatsanwaltschaft in der Rechtsrüge (Z 9 lit a) ausreichend in den Blick, indem sie auf - in Richtung der Erfüllung auch der objektiven Tatbestandsmerkmale der §§ 146, 147 Abs 3 StGB weisende - Beweisergebnisse zum vorliegenden Vertragsabschluss trotz mangelnder finanzieller Ausstattung und Absicherung der B***** GmbH hinweist. Auch diesen Aspekt nimmt die Staatsanwaltschaft in der Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) ausreichend in den Blick, indem sie auf - in Richtung der Erfüllung auch der objektiven Tatbestandsmerkmale der Paragraphen 146, 147, Absatz 3, StGB weisende - Beweisergebnisse zum vorliegenden Vertragsabschluss trotz mangelnder finanzieller Ausstattung und Absicherung der B***** GmbH hinweist.

Das Urteil war daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft aufzuheben, eine neue Hauptverhandlung anzuordnen und die Sache an das Erstgericht zu verweisen (§ 288 Abs 2 Z 1 StPO). Das Urteil war daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur - in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft aufzuheben, eine neue Hauptverhandlung anzuordnen und die Sache an das Erstgericht zu verweisen (Paragraph 288, Absatz 2, Ziffer eins, StPO).

Die von der Staatsanwaltschaft (angemeldete - ON 85) Berufung war jedoch zurückzuweisen, weil die Strafprozessordnung ein solches Rechtsmittel gegen Freisprüche eines Schöffengerichts nicht vorsieht.

Der Kostenausspruch gründet auf § 390a Abs 1 StPO. Der Kostenausspruch gründet auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E103164

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0110OS00113.12W.0115.000

Im RIS seit

05.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at